

## § 0031b BGB

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den [Verein](#) tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem [Verein](#) für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von [Vorsatz](#) oder grober [Fahrlässigkeit](#). § [31a Abs. 1 BGB](#) Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem [Verein](#) die Befreiung von der [Verbindlichkeit](#) verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder [grob fahrlässig](#) verursacht haben.

**Fassung ab 07. Apr 2021**

---

**Fassung bis einschl 06. Apr 2021**

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den [Verein](#) tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem [Verein](#) für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von [Vorsatz](#) oder grober [Fahrlässigkeit](#). § [31a Abs. 1 BGB](#) Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) ...